

**Satzung Asociación Cultural de Habla Hispana e.V. (AG Nürnberg
VR 200840) durchgeschriebene Fassung, Stand 30.04.2016**

**SATZUNG
des Vereins "Asociación Cultural de Habla Hispana"**

PRÄAMBEL

In Anbetracht der Initiative von Seiten der "Misión católica de lengua española" soll für den dort stattfindenden Unterricht für spanischsprachige Kinder ein Trägerverein gegründet werden, um den Unterricht zu organisieren und die Mittel hierfür zu sichern und einzubringen.

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister

1.

Der Verein führt den Namen "Asociación Cultural de Habla Hispana" (im Folgenden: "Verein").

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

3.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (AG Nürnberg VR 200840). Aufgrund seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

§ 2 - Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kenntnisse der spanischen Sprache und der Kultur des spanischen Sprachraums. Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Spanischunterricht für spanischsprachige Kinder bzw. Kinder, die in der spanischsprachigen Kultur verwurzelt sind, sowie die Durchführung von und Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen.

2.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.07.2010.

§ 4 – Beginn der Mitgliedschaft

1.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der der spanischsprachigen Kultur verbunden ist. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2.

Nur das ordentliche Mitglied ist berechtigt, sein Kind am vom Verein organisierten und durchgeführten Spanischunterricht teilnehmen zu lassen.

3.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein; der Eintritt ist schriftlich oder in Textform zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar; insbesondere ist der Vorstand nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

1.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres (d.h. zum 31.07. eines jeden Jahres) zulässig. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

2.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3.

Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Eine eventuell hierauf eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam. Soweit ein Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, soll der Ausschluss dem Mitglied schriftlich oder in Textform bekannt gemacht werden.

4.

Schließlich endet die Mitgliedschaft durch Streichung. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Vereins- oder Un-

terrichtsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach Mahnung in Schrift- oder in Textform durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach der Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Sollte die Mahnung unzustellbar sein, berührt dies nicht deren Wirksamkeit. Der Vorstand ist berechtigt, Ratenzahlung zu vereinbaren und die Streichung nur bei nicht ordnungsgemäßer Bedienung der Ratenzahlung vorzunehmen. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentliche und die Fördermitgliedschaft, eventuelle Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Vorstand ist berechtigt, in Fällen sozialer Härte Beiträge nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermäßigen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 - Vorstand

1.

Der Vorstand (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

2.

Der Vorstand wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandämter können

nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, beruft der verbleibende Vorstand das fehlende Vorstandsmitglied kommissarisch (Selbstergänzung). Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

3.

Der Vorstand trifft sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, die Abstimmungen erfolgen formlos. Das Umlaufverfahren ist zulässig. Bei Stimmen gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Protokollierung ist nicht erforderlich.

4.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung zwecks Herstellung der Eintragungsfähigkeit des Vereins in das Register bzw. zwecks Erhalts des Status der Gemeinnützigkeit selbstständig vorzunehmen.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Bestellung des Kassenprüfers.
- Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins.

2.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

3.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen, die jeweils an die letzte bekannte Mitgliederadresse zu erfolgen hat.

4.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand vorläufig festgesetzt.

5.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform einzureichen; zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Sollten solche Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand eingehen, ist unverzüglich den Mitgliedern eine aktualisierte Tagesordnung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - (so genannte Dringlichkeitsanträge) sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

6.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 - Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

3.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen (sowie bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen) zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

5.

Für Satzungsänderungen einschließlich des Zwecks des Vereins und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 – „Consejo pedagógico“ – Pädagogischer Beirat

1.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Mitglieder eines „consejo pedagógico“ – pädagogische Beirat des Vereins berufen. Die Beiratsmitglieder stehen dem Vorstand und den Lehrkräften (insbesondere bei der Auswahl der Lehrkräfte, der Gestaltung des Unterrichts und Wahl der Lehrmittel) beratend zur Seite.

2.

Die Beiratsmitglieder geben Empfehlungen ab. Eine Mindestanzahl bzw. eine zahlenmäßige Beschränkung der Beiratsmitglieder gibt es nicht. Beiratsmitglieder sollen Vereinsmitglieder sein. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist reines Ehrenamt, sie erhalten für ihre Tätigkeit kein Honorar. Sie sind ggf. hierauf gesondert zu verpflichten. Beiratsmitglieder können – unbeschadet ihres eigenen jederzeitigen Rücktrittsrechts – vom Vorstand jederzeit und ohne Nennung von Gründen wieder abberufen werden.

§ 12 - Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
